



## **VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**

### **BESCHLUSS**

**8 K 3100/25**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ghendler und andere, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: [REDACTED],

gegen

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann, Düssel-  
dorfer Straße 26, 40822 Mettmann, Gz.: [REDACTED],

Beklagten,

wegen Staatsangehörigkeitsrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 05.08.2025

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kaiser

als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

## Gründe

Das von den Beteiligten übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Nachdem die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten nicht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Vielmehr findet die vorrangige Kostenregelung des § 161 Abs. 3 VwGO Anwendung.

Danach fallen in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.

Ein Fall der Untätigkeitsklage liegt vor, der Einbürgerungsantrag wurde nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerseite im Januar 2024 gestellt, die Klage ist am 17. März 2025 erhoben worden, ohne dass der Antrag bescheiden worden war.

Die Klägerin durfte auch mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen. Es ist weder vonseiten der Beklagten behauptet worden noch sonst (auch mangels Verwaltungsvorgangs) ersichtlich, dass die Beklagte von der Klägerin vorgerichtlich weitere Unterlagen verlangt hätte, deren Nichtvorlage einer Bescheidung entgegengestanden hätten. Allein der Umstand, dass *aktuelle* bzw. *vollständige* Unterlagen (hier: aktuelle Einkommensnachweise der Ehefrau des Klägers) erst im Gerichtsverfahren vorgelegt worden sind, führt nicht dazu, dass vor Klageerhebung nicht mit einer Bescheidung gerechnet werden durfte, da hierdurch die reine Untätigkeit immer dazu führen würde, dass Unterlagen nicht (mehr) aktuell bzw. vollständig sind. Vielmehr obliegt es der Behörde, rechtzeitig etwaige Unterlagen anzufordern und notfalls den Einbürgerungsantrag mangels Vorliegens der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. mangels Mitwirkung abzulehnen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Der Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Dr. Kaiser



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Verwaltungsgericht Düsseldorf